

## **SATZUNG**

### **des Zweckverbandes „Sparkasse Rhein-Haardt“ für die Sparkasse „Rhein-Haardt“ vom 03. Dezember 2002 geändert durch Satzung vom 25. März 2004**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2002 auf Grund des §7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das siebte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 27. Juni 2002 (GVBl. 304) die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die vom Landkreis Bad Dürkheim errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Rhein-Haardt.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Bad Dürkheim; sie ist im Handelsregister Ludwigshafen unter der Reg,-Nr HRA 1392 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

#### **§ 2 Gewährträger, Stammkapitel**

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Zweckverband Sparkasse Rhein-Haardt im Rahmen des § 30 a SpkG unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (§ 3 Abs. 1 SpkG).
- (2) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

#### **§ 3 Stille Vermögenseinlagen**

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der Gewährträgers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

**§ 4****Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem/der Verbandsvorsteher/in des Zweckverbands als Vorsitzenden/Vorsitzende sowie den Leiterinnen/Leiter der Verwaltung der weiteren Zweckverbandsmitglieder;
2. dreizehn weiteren Mitgliedern, von denen acht auf Vorschlag des Landkreises Bad Dürkheim, zwei auf Vorschlag der Stadt Neustadt an der Weinstraße und drei auf Vorschlag der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu wählen sind;
3. acht Sparkassenmitarbeitern/innen mit beratender Stimme, für die Dauer der laufenden Wahlperiode vierzehn Sparkassenmitarbeiterinnen/Sparkassenmitarbeitern mit beratender Stimme.

(2) Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den/die in der Zweckverbandsordnung bestimmte/n Stellvertreter/in des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin vertreten. Soweit dieser/diese verhindert ist, wird der/die Vorsitzende von dem/der weiteren in der Zweckverbandsverordnung bestimmten Stellvertreter/in des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin vertreten. Soweit dieser/diese verhindert ist, wird der/die Vorsitzende von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren/ihre Stellvertreter/in (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG) vertreten

**§ 5****Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Absatz 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

## **§ 6** **Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden/Vorsitzende
  2. vier weiteren Mitgliedern (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## **§ 7** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber/in, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter/in oder Angestellte/r anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privat rechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der/die Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und weiter durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8** **Ausleihbezirk**

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Gewährträgers und das Gebiet der angrenzenden Landkreise Alzey-Worms, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Rhein-Pfalz, Südpfalz, Südliche Weinstraße und der kreisfreien Städte Kaiserslautern, Landau, Speyer, Ludwigshafen am Rhein und Worms.

**§ 9****Auflösung der Sparkasse**

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

**§ 10****Bekanntmachungen der Sparkasse**

Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgaben Bad Dürkheim, Frankenthal (Pfalz), Grünstadt (Unterhaardter Rundschau), Neustadt an der Weinstraße (Mittelhaardter Rundschau) veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

**§ 11****Übergangsbestimmungen**

- (1) In der Überschrift des § 2 sowie den §§ 2 Abs. 2,3,8, und 9 Abs. 3 der Satzung wird der Begriff „Gewährleistungsträger“ durch den Begriff „Träger“ ersetzt
- (2) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurden, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.“
- (3) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung stellen, nicht besteht.
- (4) Der bisherige § 2 Abs. 2 wird § 2 Abs. 3

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung der Sparkasse Rhein-Haardt tritt, mit Ausnahme des § 11, am 03.12.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2001 außer Kraft.
2. § 11 tritt am 10. Juli 2005 in Kraft.